

An den  
Parlamentarischen Beratungs- und  
Gutachterdienst des Unterausschusses „Personal“  
des Haushalts- und Finanzausschusses  
im Landtag NRW  
z. Hd. Frau Hemmer  
Postfach 101143  
40002 Düsseldorf

Graf-Adolf-Straße 100  
40210 Düsseldorf  
Telefon 02 11/90 69 50  
Telefax 02 11/90 69 52 22



28. Juli 1998

Betrifft: Stellungnahme zum Gesetz der Neufassung des Landesreisekostengesetzes,  
zur Änderung des Landesumzugskostengesetzes, zur Änderung des  
Ausschußmitglieder-Entschädigungsgesetzes und zur Überlassung von Parkflächen  
bei den Landesbehörden.

Sehr geehrte Frau Hemmer,

zu den Gesetzentwürfen, Änderung des Landesreisekostengesetzes, des Landesumzugs-  
kostengesetzes und der Überlassung von Parkflächen bei Landesbehörden nehme ich wie folgt  
Stellung:

- Zu Frage I: Es ergeben sich Akzeptanzprobleme, weil die Kolleginnen und Kollegen durch  
diese vorgesehenen Änderungen wie folgt negativ tangiert werden:
- die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes allein brauchen nicht als  
mündige und selbständige Bürger zu besserem Umweltverhalten erzogen  
werden
  - das Primat der Benutzung des öffentlichen Nahverkehrs führt zur Er-  
schwerung der Arbeit besonders im Außendienst
  - aufgrund der fehlenden Infrastruktur von öffentlichem Personennahverkehr  
führt die nicht vermeidbare Nutzung eines eigenen PKW für dienstliche  
Zwecke zu einer immens gestiegenen eigenen Kostenbelastung
  - die vorgesehenen Tagegelder reichen für eine ausreichende Verpflegung  
nicht aus
  - der Verwaltungsaufwand wird sich erheblich steigern, da die Verwaltung  
aufgrund des neuen eigenen Fuhrparks die Aufgaben einer Autoverleih-  
und Versicherungsfirma übernehmen muß
  - die Zahlung für den Anspruch auf einen möglichen Parkplatz ohne Rück-  
sicht auf zwingende persönliche Gründe und die völlig unterschiedlichen  
Angebote von öffentlichem Personennahverkehr wird als Abzockerei  
bewertet.
- Die fehlende Akzeptanz erklärt sich dadurch, daß die Kolleginnen und  
Kollegen zu ihren eigenen Lasten mit diesen Änderungen nur den Haushalt  
des Landes sanieren sollen.

- Zu Frage II: zu 1. Eine Verwaltungsvereinfachung ergibt sich durch den Wegfall der bisherigen unterschiedlichen Reisekostensätze und Tagegelder. Dieser Einsparungserfolg wird durch folgende zusätzlichen Verwaltungsmaßnahmen mehr als wieder wett gemacht:
- a) die Prüfung, ob triftige Gründe vorliegen
  - b) die Prüfung, ob kein anderes Beförderungsmittel zur Verfügung steht
  - c) die Überprüfung bei fehlendem Verkehrsverbund
  - d) die Überprüfung der Reisekostensätze bei Fahren zu Seminaren und anderen Kurzstrecken
  - e) die Verwaltung des eigenen Fahrparks
  - f) die versicherungsmäßige Abwicklung von Schadensfällen mit Dienstwagen
  - g) die Prüfung, ob bei Bahnfahrten die 1. oder nur die 2. Klasse (bei Benutzung eines ICE-Zuges) anzuwenden sind.

Die DStG fordert:

- a) Die sogenannte kleine Wegstreckenentschädigung bis zu einer Wegstrecke von 100 km wird immer mit DM 0.52/km abgerechnet. Die triftigen Gründe gelten als erfüllt.
- b) Für die zusätzlichen Aufgaben durch den neuen Fuhrpark werden Kräfte eingestellt.

- zu 2. Bei allen Nutzungen eines privaten PKW für dienstliche Zwecke ist immer der Betrag von DM 0.52/km zu erstatten. Dies ist aus den Veröffentlichungen der Autofahrerverbände zu den tatsächlichen Kosten eines PKW abzuleiten. Für Reisende, die nicht Angehörige des öffentlichen Dienstes sind, erkennt der Gesetzgeber die tatsächliche Zahlung von DM 0.52/km bis zur Höhe des steuerlich anzuerkennenden Freibetrages an.

Die DStG fordert deshalb:

die für den Staat reisenden Kolleginnen und Kollegen sind nicht anders zu behandeln.

- zu 3. Die Beibehaltung der Anerkennung privateigener PKW ergibt sich aus folgenden Gründen:
- a) für die Angehörigen der Finanzämter für Steuerfahndung und Steuerstrafsachen wird dadurch die Übermittlungssperre hinsichtlich ihrer Kfz-Kennzeichen gewährleistet
  - b) die im steuerlichen Außendienst tätigen Kolleginnen und Kollegen konnten zwecks Anschaffung eines auch dienstlich genutzten PKW einen Vorschuß beim Arbeitgeber beantragen - bereits durch Erlaß des FinMin ersatzlos gestrichen
  - c) bei fahrlässig verursachten Schadensfällen übernimmt der Staat als Arbeitgeber einen anteiligen Aufwand bis zur Höhe von DM 650.--.

Nur durch Abschluß einer sogenannten Dienstreisenfahrzeugvollkaskoversicherung auf eigene Kosten, könnte eine Belastung der eigenen privaten Versicherung bei Schadensfällen auf Dienstreisen vermieden werden.

Die DStG fordert deshalb:

die bisherige bewährte Anerkennung der privateigenen PKW muß beibehalten werden.

Für eine einheitliche Wegstreckenentschädigung sprechen die Ausführungen zur Nr. 2.

- zu 5. Diese Regelung entspricht der bisherigen Verwaltungsübung. Die DStG lehnt diese Regelung entschieden ab. Mit dieser km-Regelung werden die Kolleginnen und Kollegen benachteiligt, die dem politischen Ziel von Wohnungsförderung durch Kauf von Wohnungen in Gebieten gefolgt sind, in denen dieser Kauf noch finanziell vertretbar möglich war. Sollte es nicht möglich sein, daß diese Vorschrift ersatzlos gestrichen wird, so fordert die DStG als Mindestlösung, daß diese Regelung nur dann angewandt wird, wenn zu klären ist, ob die Entfernung zwischen Wohnung und Ziel der Dienstreise 30 km größer ist als die Entfernung zwischen Dienststätte und Zielort.
- zu 6. Hinsichtlich der Wegstreckenentschädigung wird auf die Ausführungen zu Nr. 2 verwiesen. Die Tagegelder, die entsprechend den steuerlichen Vorschriften gezahlt werden sollen, sind zu gering und zwar aus folgenden Gründen:
- a) bei Dienstreisen bis zu 8 Stunden muß man Diät leben, da der Staat sich an den notwendigen Verpflegungskosten nicht beteiligt
  - b) bei Dienstreisen bis zu 14 Stunden soll man mit DM 10.-- für zwei Hauptmahlzeiten auskommen. Wo gibt es noch Essen für jeweils DM 5.--?
  - c) bei einer Dienstreise von 24 Stunden gibt es ein volles Tagegeld, bei einer Dienstreise von 22 Stunden aber nur weniger als die Hälfte.

Die DStG fordert:

Die Beträge sind zu erhöhen. Entweder dadurch, daß nachgewiesene Verpflegungsmehraufwendungen, auch wenn die Tagegeldsätze nach dem Einkommensteuerrecht überstiegen werden, erstattet werden. Die steuerlichen Tagegelder sind Freibeträge. Jeder Arbeitgeber in der Privatwirtschaft kann durch Zuzahlung diese Beträge überschreiten. Das muß auch für den öffentlichen Arbeitgeber gelten. Eine mögliche Versteuerung muß vom Arbeitgeber übernommen werden.

Die DStG wird allen Kolleginnen und Kollegen, die sich rechtlich gegen diese Sätze wenden werden, den notwendigen Rechtsschutz gewähren, um diese unsoziale Maßnahme rückgängig zu machen.

- zu 8. a) Um sich gegen Versicherungsnachteile bei Schadensfällen auf einer Dienstreise zu schützen, muß eine neue Versicherung -Dienstreisenvollkaskoversicherung- abgeschlossen werden. Wenn diese Versicherung auch preislich vorteilhaft sein kann, so muß sie doch von den Kolleginnen und Kollegen aus eigener Tasche bezahlt werden.
- b) Die vorgesehene Kürzung gem. § 7 LRKG. Bei einem unentgeltlich bereit gestellten Essen werden die Kürzungen nicht wie bisher vom vollen Tagegeldsatz -DM 46.-- bei 24 Stunden- sondern von dem nach Stunden zustehenden Tagegeldsatz gekürzt, d.h.  
bei einer Dienstreise von mindestens 8 Stunden aber weniger als 14 Stunden wird der Betrag von DM 10.-- um DM 4,70 gekürzt = 47 v.H.  
bei einer Dienstreise von mehr als 14 Stunden aber weniger als 24 Stunden wird der Betrag von DM 20.-- um DM 7,00 gekürzt = 35 v.H.  
bei einer Dienstreise von 24 Stunden wird der Betrag von DM 46.-- um DM 16,10 gekürzt = 35 v.H.
- c) Eine soziale Unverträglichkeit stellt auch die absehbare Konsequenz dar, daß bei einer Dienstreise von mehr als drei Monaten an den selben Ort, der Verpflegungskostenanteil in vollem Umfang der Steuerpflicht unterliegen wird. Das gilt in besonderem Maße für alle Konzernbetriebsprüfer. Diese Kolleginnen und Kollegen werden dafür bestraft, daß sie mehr als drei Monate bei einem Konzern prüfen. Ein Konzern kann aber nicht in zwei Monaten und knapp 29 Tagen so geprüft werden, daß alle steuerlich relevanten Sachverhalte bekannt geworden sind.

Die DStG fordert deshalb:

die Versteuerung von Verpflegungskostenanteilen der Kolleginnen und Kollegen ist vom Arbeitgeber zu übernehmen.

Die DStG fordert ferner:

die Übernahme der Steuer durch den Arbeitgeber Staat bei Dienstreisen unter 8 Stunden Dauer, bei dem dem Reisenden Verpflegung unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird. Hier handelt es sich z.B. um Reisen zu den Bildungseinrichtungen des Landes NRW.

Die DStG fordert weiterhin:

die Übernahme der Steuer durch den Arbeitgeber Staat bei Trennungsent-schädigungsempfängern, die mehr als drei Monate eine Trennungsent-schädigungszahlung erhalten haben.

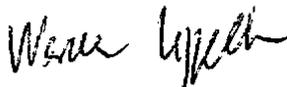
Zu Frage III

zu 5.

1. Es wird auf die Ausführungen zur Frage 1 verwiesen.
4. Es müssen zusätzliche Arbeiten für die Überwachung der Bewirtschaftung ebenso wie für die Abrechnung verkraftet werden. Diese Frage ist mit nein zu beantworten.
6. Die Akzeptanz der Beschäftigten kann nur dann erreicht werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt werden:
  - a) alle Landesbediensteten, gleichgültig in welchen Gebäuden sie tätig sind, werden mit einbezogen

- b) die vereinnahmten Beträge werden zweckgebunden den Kommunen zum Ausbau des öffentlichen Personennahverkehrs zu Verfügung gestellt
  - c) eine Bewirtschaftung sich nach den örtlichen Gegebenheiten auszurichten hat
  - d) wenn ein Parkplatz auch zur Verfügung gestellt wird
  - e) wenn bestimmte Personengruppen z.B. Alleinerziehende und Teilzeitbeschäftigte zwecks Kinder- und Krankenbetreuung ausgenommen werden.
9. Zum Aufwand, der mit der Bewirtschaftung verbunden ist:
- a) einmalige Anschaffungen in Form von Schranken für ca. 85 Parkplätze in der Finanzverwaltung ca. DM 6 Mio
  - b) einmalige Aufwendungen für notwendige Umbaukosten z.B. für Überwachungsanlagen, Einzelabtrennungen für Besucher ca. 720 TDM
  - c) laufende Kosten für die Verwaltung und Abwicklung von Job-Tickets nach den bisherigen Erfahrungen ca. DM 3.200.-- pro Jahr für 154 Finanzämter würde dies einen Kostenaufwand von DM 492.800.-- bedeuten.
  - d) nicht beschreibbar sind die anfallenden Wartungs- und Reparaturkosten für die Parkplatzanlagen.  
Als Einnahmen könnten erwartet werden:  
von 32.000 Beschäftigten beteiligen sich ca. 25 v.H. an dem Jobticket mit einem durchschnittlichen Gebührensatz von DM 45.-- pro Jahr (niedrigster Satz DM 30.--, höchster Satz DM 70.--)  
dies könnte zu einer Einnahme von ca. DM 360.000.-- pro Jahr führen.
10. Wir gehen davon aus, daß bei einer Zwangsverpflichtung zur Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs der Kollaps sich nicht vermeiden lassen wird.
13. Ausnahmeregelungen sind nicht nur für den angesprochenen Kreis notwendig, sondern auch für die nachstehend genannten Gruppen:
- a) alle im steuerlichen Außendienst Tätigen
  - b) Schwerbehinderte
  - c) Alleinerziehende und Teilzeitbeschäftigte mit Kinder- und Krankenbetreuung.

Mit freundlichem Gruß



Werner Siggelkow  
(Landesvorsitzender)